

T&I MANDANTENINFORMATION 199

(Juni 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus dem Bereich des Steuerrechts. Wesentliche Inhalte betreffen aktuell bereits geltende sowie geplante Neuregelungen, die der Abmilderung finanzieller Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen sollen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020
3. Corona-Überbrückungshilfeprogramm geplant
4. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken – Dokumentationsfrist läuft Ende Juli ab
5. Wichtige Steuertermine

T&I IST WIEDER „TOP-STEUERBERATER“

Wie im vergangenen Jahr und damit insgesamt bereits **zum zehnten Mal** sind wir nach einer für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 25/2020) als „**Top-Steuerberater**“ unter den großen Kanzleien ausgezeichnet worden.

1. Gesetzgebungsreport

Im Fokus der Gesetzgebung standen in den letzten Wochen und Monaten Maßnahmen zur möglichen Abmilderung finanzieller Belastungen durch die Corona-Krise. Neben Zuschüssen und Förderprogrammen zur Liquiditätsverbesserung (z. B. KfW-Darlehen), Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld sowie verlängerten Fristen für eine Insolvenzantragspflicht wurden in großer Geschwindigkeit auch im Bereich des Steuerrechts zahlreiche Maßnahmen und (zeitlich beschränkte) Neuregelungen eingeführt:

- Von der Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung der **Vorauszahlungen** für die **Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer** stellen. Entsprechenden Anträgen ist auch stattzugeben, sofern die entstandenen Schäden vom Steuerpflichtigen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.
- Daneben kann auf Antrag auch die geleistete **Sondervorauszahlung** zur **Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 bei Erhalt der Dauerfristverlängerung ganz oder teilweise herabgesetzt werden.
- Sofern nach gewährten Herabsetzungen die Gewinn- resp. Umsatzminderungen nicht in der prognostizierten Höhe eintreffen, sind Steuerpflichtige verpflichtet, ihre **Vorauszahlungen** wieder **heraufsetzen** zu lassen.
- Ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 werden auf Antrag **fällige Steuerschulden** im Bereich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie Umsatzsteuer gestundet; Stundungszinsen werden i. d. R. nicht erhoben.
- Unter der Voraussetzung der **Erwartung insgesamt negativer Einkünfte 2020** können Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ihre Einkommensteuervorauszahlungen für das Jahr 2019 mittels eines **pauchalsten Verlustrücktrags** herabsetzen lassen. Dieser beträgt grundsätzlich 15 % der den Festsetzungen der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegten Beträge und ist auf einen Betrag von 1.000 T€ (resp. 2.000 T€ bei Zusammenveranlagung) begrenzt.

Hinweise: Das „**Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**“ soll am 29. Juni 2020 den Bundesrat passieren. Damit soll u. a. für den Zeitraum 1. Juli 2020 – 31. Dezember 2020 eine **Senkung der Umsatzsteuersätze** erfolgen; hierzu verweisen wir auf den nachfolgenden Abschnitt der vorliegenden Mandanteninformation. Über weitere Neuregelungen werden wir Sie in der kommenden Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren.

2. Zeitlich begrenzte Senkung der Umsatzsteuersätze ab 1. Juli 2020

Zentraler Punkt des am 12. Juni 2020 von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpaketes ist die befristete Absenkung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze. Danach soll für den Zeitraum 1. Juli 2020 – 31. Dezember 2020 der aktuell geltende Regelsteuersatz von 19 % auf 16 % sowie der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Dabei ist es den Unternehmen freigestellt, ob sie die Ersparnis an die Kunden weitergeben. Aufgrund der sehr kurzen Vorlaufzeit stellen die Neuerungen eine große Herausforderung für die Unternehmen dar. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits den Entwurf eines Anwendungsschreibens mit möglichen Vereinfachungsregelungen veröffentlicht. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Aspekte der Umsatzsteuersenkung für Sie zusammengestellt:

- Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich **mit Ausführung** der Lieferung oder Leistung. Damit ist für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes weder das Vertragsabschluss- noch das Rechnungsdatum von Bedeutung. Wird auf einer Rechnung ein **zu hoher Steuerbetrag** ausgewiesen, muss die entsprechend zu hohe Umsatzsteuer auch an das Finanzamt gezahlt werden. Der Leistungsempfänger kann jedoch nur die Vorsteuer i. H. d. korrekten Vorsteuerbetrages abziehen, Eingangsrechnungen sollten daher genau überprüft werden und bei Ausweis eines zu hohen Steuerbetrages eine Korrektur der Rechnung veranlasst werden.
- Bei einer **Warenlieferung** gilt der Umsatz bereits mit Beginn der Versendung oder Beförderung als ausgeführt. Bei **Werklieferungen** entsteht die Umsatzsteuer dagegen erst bei Übergang der Verfügungsmacht an den Kunden, z. B. mit Abschluss des Aufbaus einer an den Kunden gelieferten Maschine vor Ort.

- Bei vereinbarten **Teilleistungen**, z. B. Teilabschnitten eines extern beauftragten EDV-Projektes, entsteht die Umsatzsteuer jeweils mit Fertigstellung der einzelnen Teilleistung. Für die praktische Abwicklung kann es bei über den 1. Juli 2020 hinaus laufenden Projekten sinnvoll sein, bereits geschlossene Verträge nachträglich in Teilleistungen aufzuteilen. Entsprechende Vertragsänderungen müssen nach dem vorliegenden Entwurf des BMF-Schreibens jedoch vor dem 1. Juli 2020 wirksam vereinbart worden sein.
 - Bei **Dauerleistungen**, wie z. B. Miet-, Leasing oder Wartungsverträgen, bei Telekommunikationsdienstleistungen oder laufenden Buchhaltungsaufträgen, entsteht die Umsatzsteuer regelmäßig am letzten Tag des jeweiligen Leistungszeitraums (Monat, Quartal, Jahr etc.). Erstreckt sich der von einem Unternehmer abzurechnende Leistungszeitraum bspw. vom 5. Juni 2020 – 4. Juli 2020, ist auf diese Leistung somit bereits der reduzierte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Sofern der **Vertrag** über eine Dauerleistung gleichzeitig auch die Rechnung an den Kunden darstellt, muss dieser im Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben, Steuersatz und Steuerbetrag, angepasst werden; alternativ sind separate Rechnungen zu erstellen.
 - Bei sog. **Sukzessivlieferungen**, wie beispielsweise von Strom, Gas und Wärme, gilt der Umsatz erst mit Ablauf des Ableszeitraums als ausgeführt, womit bei Ablesungen vom 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 grundsätzlich ein Steuersatz von 16 % für die gesamte Abrechnungsperiode gälte. Nach dem vorliegenden Entwurf des BMF-Schreibens kann jedoch u. U. auch eine (vereinfachte, ggf. gewichtete) Aufteilung und Abrechnung nach Kalendertagen erfolgen.
 - Bei **Anzahlungen** kommt es (unverändert) darauf an, wann die entsprechende Leistung ausgeführt wurde. Bei vor dem 1. Juli 2020 ausgestellten Anzahlungsrechnungen hat für im Zeitraum 1. Juli 2020 – 31. Dezember 2020 erbrachte Leistungen eine Korrektur etwaig zu hoch berechneter Umsatzsteuern zu erfolgen. Für diesen Leistungszeitraum ist nach dem Entwurf des BMF-Schreibens bei Anzahlungsrechnungen vor dem 1. Juli 2020 bereits ein Ausweis der abgesenkten Steuersätze zulässig.
 - Bei **Umtausch** eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht, womit bei Ersatzlieferungen nach dem 30. Juni 2020 der niedrigere Steuersatz gilt.
 - Auch bei der **Einfuhrumsatzsteuer** sinken die Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 1. Juli 2020 – 31. Dezember 2020 auf 16 % resp. 5 %. Zudem soll sich deren Fälligkeit auf den 26. des zweiten des auf die Einfuhr folgenden Monats verschieben.
 - Bei **Gutscheinen** ist zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden. Bei einem Einzweckgutschein entsteht die Umsatzsteuer bei Verkauf des Gutscheins. Der Verkauf eines Mehrzweckgutscheins stellt dagegen lediglich einen (umsatzsteuerlich nicht zu berücksichtigenden) Tausch in ein anderes Zahlungsmittel dar; die Umsatzsteuer entsteht erst bei Einlösung des Gutscheins. Für **Rabattgutscheine** sieht der Entwurf des BMF-Schreibens eine Übergangsregelung vor, wonach bei deren Einlösung zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. August 2020 noch der bisherige Steuersatz angesetzt werden kann und erst bei Einlösung nach dem 31. August 2020 der reduzierte Steuersatz angewendet werden muss.
 - Bei **Jahreskarten** (z.B. für Dienstleistungen oder Eintrittsberechtigungen) gilt die Leistung umsatzsteuerlich erst am Ende der Laufzeit als ausgeführt und unterliegt für das Jahr 2020 daher grundsätzlich den reduzierten Steuersätzen von 16 % bzw. 5 %. Gleiches gilt auch für **Mitgliedsbeiträge** des Kalenderjahres 2020. Bei vor dem 1. Juli 2020 berechneten Beträgen sind somit ggf. Korrekturen zu veranlassen.
 - Auch die **private Pkw-Nutzung** betrieblicher Fahrzeuge durch Unternehmer oder die Überlassung an Arbeitnehmer zur Privatnutzung unterliegt im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 nur dem abgesenkten Steuersatz von 16 %.
 - Für eine zutreffende Abgrenzung der den reduzierten Steuersätzen unterliegenden Umsätze und Vorsteuern sind in der **Finanzbuchhaltung** neue Konten anzulegen. Auch betriebliche **Kassensysteme** müssen auf die neuen Steuersätze angepasst werden und auf den Kassenbelegen ab dem 1. Juli 2020 die neuen Steuersätze ausweisen.
- Hinweise:** Für die Gastronomie und das Baugewerbe sind Sonderregelungen zu beachten.

3. Corona-Überbrückungshilfeprogramm geplant

Auf der Tagesordnung des Bundesrates steht am 29. Juni 2020 auch der zweite Nachtragshaushalt 2020 u. a. mit dem 25 Mrd. € schweren Paket der „Corona-Überbrückungshilfe“. Damit sollen Liquiditätshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen bereitgestellt werden, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder teilweise einstellen mussten. Dabei wird eine ganz oder teilweise Einstellung des Unternehmens – unabhängig von seiner Branchenzugehörigkeit – unterstellt, sofern dessen kumulierter Umsatz der Monate April und Mai 2020 um 60 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist.

Die Überbrückungshilfe soll zur Deckung bestimmter Fixkosten der Monate Juni – August 2020 dienen, die vor dem 1. März 2020 begründet worden sind. Je nach Umsatzausfall im Zeitraum Juni – August 2020 werden zwischen 40 % und 80 % der relevanten Fixkosten erstattet. Die Höchstbeträge sollen bei Betrieben von bis zu 5 Beschäftigten 9 T€, bei mehr als 5 und bis zu 10 Beschäftigten 15 T€ und bei größeren Betrieben 150 T€ für 3 Monate betragen.

Entsprechende Anträge sind spätestens bis zum **31. August 2020** zu stellen. Die Anträge sind durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über digitale Schnittstellen zu übermitteln. Gleiches gilt für die endgültigen Ist-Zahlen der Umsätze und Fixkosten, auf deren Basis die endgültige Höhe des Zuschusses festgesetzt wird.

Hinweise: Da Einzelheiten, insbesondere auch zur evtl. Anrechnung früher gewährter Zuschüsse, noch nicht abschließend feststehen, werden wir Sie hierüber in der nächsten Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren.

5. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Juli 2020	August 2020	September 2020
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	10./14.¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler - Quartalszahler	10./13.¹ 10./13.¹	10./13.¹	10./14.¹ -
Gewerbe-, Grundsteuer	-	17./20.¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

4. Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken – Dokumentationsfrist läuft Ende Juli ab

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke, kann er entscheiden, ob er das Gebäude dem (umsatzsteuerlichen) Unternehmensvermögen ganz, teilweise oder gar nicht zuordnet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss diese Entscheidung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges getroffen und nach außen dokumentiert werden: Regelmäßig in den laufenden Voranmeldungen, spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Jahressteuererklärungen. Für die Umsatzsteuererklärungen 2019 enden die gesetzliche Abgabe- und somit auch die Dokumentationsfrist **am 31. Juli 2020**.

Wird diese Frist versäumt, kann die Inanspruchnahme des **Vorsteuerabzuges verloren gehen**. Wird eine Umsatzsteueranmeldung bestandskräftig, in der ein Steuerpflichtiger ein Gebäude verspätet dem Unternehmensvermögen zugeordnet hatte, ist der zu Unrecht geltende Vorsteuerabzug für das betroffene Jahr nicht mehr änderbar. Jedoch wird in den nächsten zehn Jahren in jedem Jahr ein Zehntel der zu Unrecht gewährten Vorsteuer zurückgefordert.

Hinweise: Die für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs einschlägige (Ausschluss-) Frist der Dokumentation einer Zuordnung von Gebäuden gilt bereits schon für deren Bauzeit, d. h. auch schon vor Fertigstellung eines Gebäudes.

Um den Vorsteuerabzug bei einer späteren Erhöhung der unternehmerischen Nutzung anpassen zu können, sollte das betroffene Grundstück durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung dem Unternehmen in vollem Umfang zugeordnet werden.